



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planungsbüro
Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

11. Okt. 2022

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail

@lksh.de

Rendsburg,

7. Oktober 2022

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Gemeinde Ahrensböök in der Gemarkung Holstendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Erstellung einer gemeindlichen Potentialanalyse nach den Vorgaben und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 als Instrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen. Auf Blatt 3 der Potentialanalyse wird das Ergebnis in einer Karte bzgl. der Eignung bzw. den Anforderungen an die weitere Prüfung und Abwägung dargestellt.

Die auf Seite 9 der Begründung dargestellte Karte bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar. In der Anlage legen wir eine unseres Erachtens korrekte Darstellung aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein bei.

Dienstgebäude

Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebietes an hochwertigem Ackerland weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen. Die Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit ist unseres Erachtens somit neu vorzunehmen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

SH Schleswig-Holstein Umweltportal

SUCHE KARTEN MESSWERTE KATALOGE MENÜ

Teilen Drucken Zeichnen & Messen auf der Karte Erweiterte Werkzeuge

Boden Thema wechseln

- Bodenkundliche Feuchteufe (BKF)
- Sickenvasserrate (SWR)
- Nitratwaschungsgefährdung (NAG)
- Gesamtfilterwirkung (GFVI)
- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - BGZ (landesweit bewertet)
 - BGZ (regional bewertet)
- Bodenerosion
- Dargestellte Karten

Suche: z.B. Kiel, Naturschutz ...

© Daten Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung Geologie und Boden - Geotagging Dienst

16°C Bewölkt 14:44 06.10.2022

SH Schleswig-Holstein Umweltportal

SUCHE KARTEN MESSWERTE KATALOGE MENÜ

Teilen Drucken Zeichnen & Messen auf der Karte Erweiterte Werkzeuge

Boden Thema wechseln

- Nährstoffverfügbarkeit (SWf)
- Bodenkundliche Feuchteufe (BKF)
- Sickenvasserrate (SWR)
- Nitratwaschungsgefährdung (NAG)
- Gesamtfilterwirkung (GFVI)
- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - BGZ (landesweit bewertet)
 - BGZ (regional bewertet)
- Dargestellte Karten

Intobox

Informationen zum Layer

Titel: Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) (regional bewertet)

Metadaten: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/ef/monage/Geoportal/Boden/BGZ/regional/BGZ1/763990061>

Legende

- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - schwach
 - gering
 - mäßig
 - hoch
 - sehr hoch
 - Gewässer
 - nicht bewertet (z.B. Wald, Siedlung, Industriekern)
- Natürliche Ertragsstufe (el) (BGZ)

© Daten Boden Information und Geologie, Ministerium für Energie, Klima, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung Geologie und

9°C Bewölkt 09:13 07.10.2022



Wasser- und Bodenverband Schwartau

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

EINGANG

WBV Schwartau · Oberonstr. 1 · 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

12. Sep. 2022

**PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN**

Geschäftsführung:
Wasser- und Bodenverband
Ostholstein

Auskunft erteilt:
Telefon: 04521 70690-
E-Mail: @wbv-oh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	31.08.2022	001-068	7. September 2022

**Gemeinde Ahrensböök 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 für ein Gebiet in der Gemarkung Holstendorf, nördlich der B 432 – für Solar-Freiflächenanlagen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte

zu der o.g. Planung teilen wir mit, dass der Wasser- und Bodenverband Schwartau von der Planung betroffen ist. Im Pangebiet verläuft das offene und teilweise verrohrte Gewässer 1.23.1.5.1 und die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft 1.23.1.6. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau gilt bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ein Geländestreifen von 6,00 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungssachse, bei offenen Gewässern ein Geländestreifen von 5,00 m Breite beidseitig ab der oberen Böschungskante als Verfügungstreifen. Dieser Verfügungstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen (wie z.B. Modulen, Fundamenten und Einfriedigungen und Anpflanzungen) frei zu halten.

Im Bereich des Gewässers 1.23.1.5.1, Station ca. 0+170 bis 0+240 sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen direkten Eintrag von Niederschlagswasser in den offenen Gewässerverlauf vermeiden.

Die jederzeitige Erreichbarkeit der Gewässer und Rohrleitungen muss für die Unterhaltung, Reparatur, Spülung oder Erneuerung über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zu jedem Abschnitt der Gewässer und Rohrleitungen gewährleistet sein. Hierzu sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau Fahr- und Leitungsrechte im B-Plan festzusetzen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Verbandsgewässer und Rohrleitungen im Bereich künftiger Grünflächen. Eventuelle Erschwernisse sind vom Verursacher zu übernehmen.

Sollten Gewässer oder Rohrleitungen gekreuzt werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen. Diese

Kreuzungen mit Versorgungsleitungen sind grundsätzlich mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zur Rohrleitungs- bzw. Grabensohle auszuführen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Wasser- und Bodenverband Schwartau auch als Eigentümer des Flurstücks 40/4, Flur 3, Gemarkung Holstendorf betroffen ist. Wie im Vorwege mit der Projektplanung kommuniziert, muss hier eine Regelung bezüglich der Nutzung des Flurstücks getroffen werden.

Wir fügen der Anlage einen Auszug aus dem digitalen Atlas Nord bei.

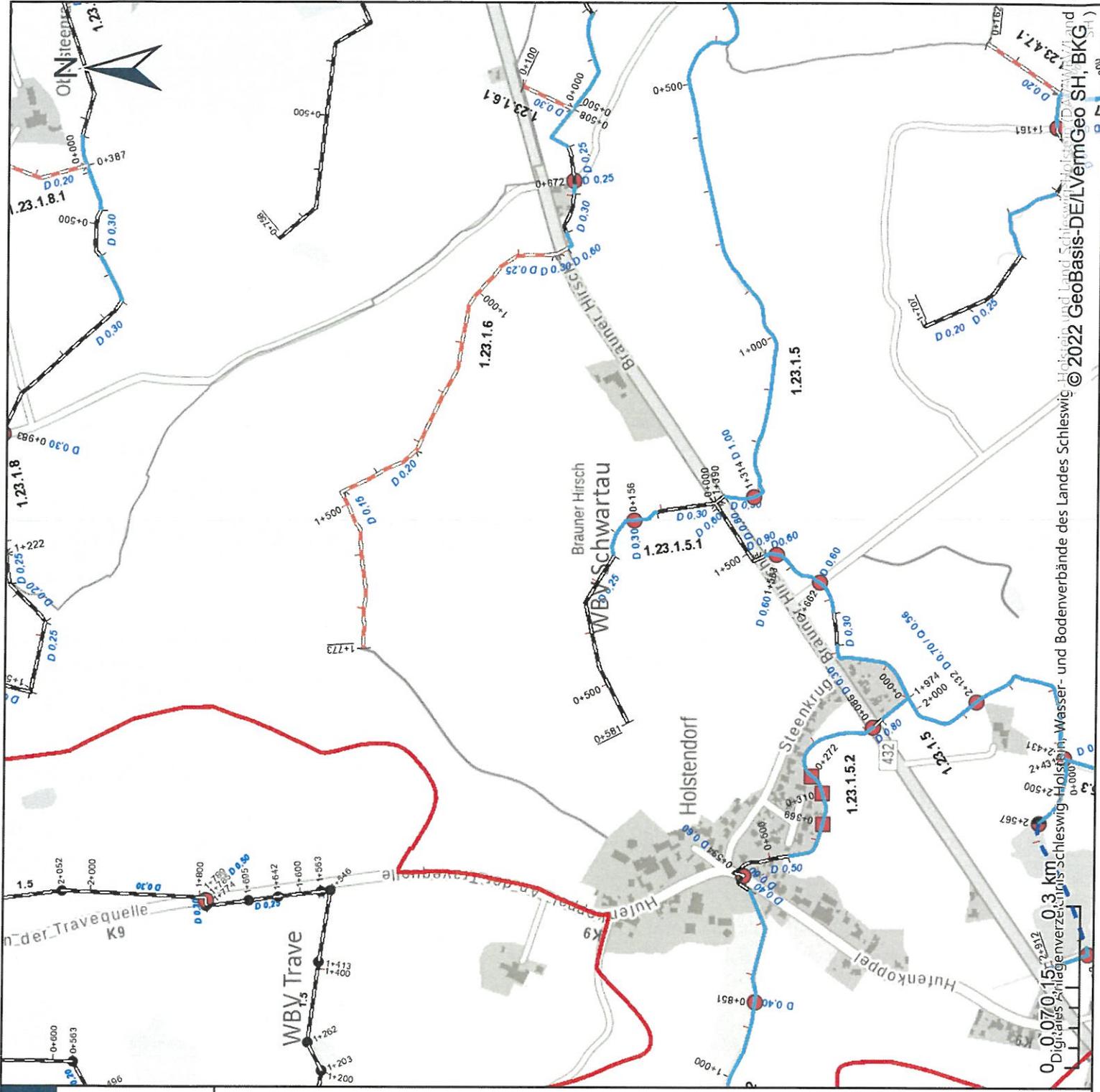
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

DigitalerAtlasNord

Titel: DANord-Ausdruck
Autor: DANord
Datum: 07.09.2022
Maßstab: 1:10.000
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Legende:

- | | |
|---|---|
|  | Brücke |
|  | Düker |
| Gewässerrinien | |
|  | Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft |
|  | Gewässer |
|  | Verohrung |
|  | Außentief |
|  | Seetief |
|  | Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett |
|  | Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett |
|  | Seedurchfluss |
|  | Rohrleitung ohne Gewässereig., Hauptverband |
|  | Gewässer, Hauptverband |
|  | Verohrung, Hauptverband |
|  | Außentief, Hauptverband |
|  | Seetief, Hauptverband |
|  | Wasserstraße, überw. natürl. Gewässerbett, Hauptverband |
|  | Wasserstraße, überw. künstl. Gewässerbett, Hauptverband |
|  | Seedurchfluss, Hauptverband |
|  | nicht erfasste Linie |
|  | Hilfslinie |
|  | Anlage untergeordneter Bedeutung |
| Anlagen an Gewässern | |
|  | nicht erfasster Punkt |
|  | Abstiegs-Aufstiegsbauwerk |



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
per Mail an verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.08.2022
Mein Zeichen: VII 415
Meine Nachricht vom: /

@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-617-

20. Oktober 2022

Flächennutzungsplan – 32. Änderung – der Gemeinde Ahrensbök
Bebauungsplan Nr. 82 – der Gemeinde Ahrensbök
(frühzeitige Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Schreiben des Planungsbüros Ostholstein vom 31.08.2022

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Ahrensbök bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 432, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Bundesstraße 432 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der geplante Anbindungspunkt an die Bundesstraße 432 in der Planzeichnung darzustellen und bindend festzusetzen ist.
3. Sofern es sich um eine geplante Zufahrt handelt, gilt: Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrerschließung der geplanten Bebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, unter Vorlage entspre-

chender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4. An der Einmündung des geplanten Anbindungspunktes von dem Grundstück zur Bundesstraße 432 sind Sichtfelder gemäß RASt 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Hierbei sind auch die erforderlichen Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer zu berücksichtigen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
5. Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.
6. Der Straßenquerschnitt der Bundesstraße 432 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können
8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.
Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

Geschäftszeichen
TöB 22138 + 22139

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788-
Fax 04521-788-
E-Mail @kreis-oh.de

Datum
21.10.2022

Gemeinde Ahrensböök: Aufstellung des B.-Planes Nr. 82 und 32. Änderung des F.-Planes

Gebiet: Gemarkung Holstendorf östlich der Ortschaft Holstendorf, nördlich der B 432 – für Solar Freiflächenanlagen

Ihr Schreiben vom 31.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Ortsplanung und Planungsrecht

Ich weise erneut darauf hin, dass die Alternativenprüfung und das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe haben, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen“ (vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Eine dementsprechende Abwägung ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus fehlt es der Planung an einem Nachweis darüber, dass es sich um ein Gemeindeübergreifend abgestimmtes Konzept handelt.

Hinsichtlich der einzelnen Plangeltungsbereiche ergeben aus ortsplanerischer Sicht, vorbehaltlich der vorgenannten Punkte, zunächst einmal keine grundsätzlichen Anregungen und Hinweise.

Gewässerschutz

Zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 82 und der 32. Änd. des F-Planes der Gemeinde Ahrensböök nehme ich wie folgt wasserrechtlich Stellung und bitte für die weiteren Planungen um Berücksichtigung folgender Hinweise:

a) Niederschlagswasser

Zur Entsorgung von Niederschlagswasser wurde in den jeweiligen Begründungen nicht viel erwähnt.

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sein sollte, so ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 nachzuweisen.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist weder ein Wasserschutzgebiet noch ein öffentliches Trinkwassereinzugsgebiet betroffen.

Sollten Grundwasserhaltungen für die Bauzeit notwendig sein, stellen sie eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten: sind nicht bekannt.

Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

Den Vorsorgegrundsätzen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) §§ 4 und 7 ist bei der Errichtung der Solarparks nachzukommen.

Die besondere Art der Bebauung mit PV-FFA ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der aufgeständerten PV-Elemente auf den Boden und die Bodenfunktionen sind darzustellen. Insbesondere sind die Auswirkungen durch Überschirmung wie z.B. die Verschattung und die Abschirmung von Niederschlägen, sowie das Ausmaß möglicher Bodenerosion (insbesondere an den Tropfkanten) aufzuzeigen.

Es ist auch zu erläutern, ob und wie die Module gereinigt werden, wie die Nutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben ist darzustellen.

Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.

Daher sollte der Umweltbericht neben der o.g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch die Unvermeidlichkeit erläutern, Minimierungsmöglichkeiten prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzeigen.

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln. (§ 35 Abs. 5 BauGB).

Um die natürlichen Bodenfunktionen wieder herzustellen sind Bodenverdichtungen rückgängig zu machen und eine durchwurzelbare Bodenschicht wiederherzustellen.

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die

Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Naturschutz

Zur vorliegenden Planung wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Landschaftsplanung

Aufgrund der umfangreichen Überplanung (ca. 27,7 ha, davon ca. 22 ha mit Solarmodulen überstellt) und der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Ahrensböck mit ähnlichen Ausmaßen wird eine Fortschreibung des Landschaftsplanes notwendig. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dieses ist mit der Überplanung von 5% des Gemeindegebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Ausschluss- und Abwägungskriterien

Ein nicht unerheblicher Teil des B-Plangebietes weist Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit auf. Diese unterliegen einem besonderen Abwägungserfordernis, denn je höher die Ertragsfähigkeit, desto höher die Gewichtung. Es wird in der Begründung auf das Gemeindekonzept verwiesen. Bereits im Rahmen einer früheren Beteiligung zum Gemeindekonzept wurde bemängelt, dass für die Solarfreiflächenanlagen z.T. Flächen ausgewählt wurden, die nur eine eingeschränkte Eignung aufweisen. Dieses ist bei der Vielzahl der potentiellen Eignungsflächen ohne einschränkende Kriterien im Gemeindegebiet fachlich nicht nachvollziehbar. Ziel eines solchen gemeindlichen Konzeptes ist es, die am besten geeigneten Flächen zu ermitteln. Es sollte sich daher auf die Flächen konzentriert werden, die keine entgegenstehenden Belange aufweisen, denn auch hierüber lässt sich das 5%-Ziel der Gemeinde problemlos erreichen. Die sog. „weichen Kriterien“ werden als planerisch bedeutend eingestuft und sind entsprechend qualifiziert abzuwägen und zu begründen. In der Regel überwiegen die weichen Kriterien in der Abwägung, da davon auszugehen ist, dass 2 verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb trotzdem Flächen mit einschränkenden Kriterien überplant werden, liefert der Bebauungsplan nicht.

Artenschutz

Es wird die Erstellung eines Artenschutzfachgutachtens als notwendig erachtet und es werden insbesondere Untersuchungen zur Avifauna erforderlich.

In der Begründung ist folgendes angegeben: *„Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf die Offenlandarten wie die Feldlerche nicht verletzt. Grundsätzlich müssen sich Offenlandarten wie die Schafstelze und Feldlerche auf Ackerflächen aufgrund wechselnder landwirtschaftlicher Tätigkeiten und in Abhängigkeit der angebauten Ackerfrucht in ihrem Brutgeschehen dynamisch an die jeweiligen Verhältnisse anpassen. Strukturell adäquate Ausweichhabitate sind in ausreichender Größe und in räumlicher Nähe vorhanden.“*

Diesem wird fachlich nicht gefolgt und eine Brutvogelkartierung gefordert. Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der großflächigen, weitgehend gehölzfreien Flächen auszugehen. Durch die Überstellung der Agrarflächen mit Solarmodulen ist ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Die Begründung, dass „adäquate Ausweichhabitate“ in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, wird nicht geteilt und widerspricht der gängigen Planungspraxis. Gerade bei der Feldlerche und der Wertung eines ungünstigen Erhaltungszustandes in SH ist davon auszugehen, dass der Verlust von Lebensräumen eben nicht durch Ausweichen kompensiert werden kann und daher zwingend zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegeheimung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Im Nahbereich des Plangebietes gibt es u.a. Nachweise des Rotmilans (Anhang I-Art Vogelschutz-Richtlinie). Aufgrund der Größe des Vorhabens und auch anderer, großflächiger Planungen im Gemeindegebiet, die Auswirkungen auf diese Arten haben können (weitere Solarparks, Windkraft) wird es als erforderlich erachtet, eine aktuelle Horsterfassung in einem Umkreis von 500 m um die Solarflächen vorzunehmen, da bei Nachweisen entsprechender Greifvogelarten davon auszugehen ist, dass die durch die Solaranlagen überstellten Agrarflächen den ansässigen Vögeln nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Nahrungsfläche zur Verfügung stehen werden und damit eine Entwertung und ggf. auch ein Lebensraumverlust gegeben ist. Es sind Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (ggf. Bauzeitenregelung wegen Horstschutzzone) und ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Durchgängigkeit

Es ist aus der Begründung nicht zu entnehmen, dass Grünschneisen vorgesehen sind, die auch als Wildkorridore dienen. Dieses wird aufgrund der Großflächigkeit des Plangebietes

bemängelt und es sind entsprechende Korridore einzuplanen. Die Zäunungen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und es ist eine Durchgängigkeit u.a. für Kleinsäuger sicherzustellen, indem entsprechende Abstände zum Boden vorgesehen werden (Mindestvorgabe 20 cm).

Extensivgrünland

In der Begründung fehlen Angaben zur Nutzung des Extensivgrünlandes im Bereich des Sondergebietes. Es sind selbige Vorgaben umzusetzen, wie für die Kompensationsflächen. Dazu zählt neben der Einsaat von Regiosaatgut und Vorgaben zum Mahdtermin auch die Aufhebung der Drainagen, damit eine tatsächliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort erfolgen kann. Nur so kann ein effektiver Wasserrückhalt auf der Fläche gewährleistet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ die Ansaat standorttypischer Pflanzmischungen aus regionaler Herkunft nicht nur für die Ausgleichsflächen, sondern auch auf den restlichen Flächen vorzunehmen ist (Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG). Flächen unter Photovoltaikanlagen gehören zur freien Natur (vgl. <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrdung-bewertung-management/gebietseigenherkuenfte.html>) und da sie nicht mehr unter die Privilegierung der Landwirtschaft fallen, dürfen nach § 40 BNatSchG nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Knickschutzstreifen

Es werden Knickschutzstreifen vorgesehen, in der Begründung sind jedoch keine Angaben zur Breite, zur Entwicklung und zur Nutzung vorgegeben. Dieses ist zu ergänzen.

Kompensation

Die Kompensationsflächen sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zu kennzeichnen. Die Ausweisung als rein private Grünfläche ist nicht zulässig.

Bei einer Beweidung kann die Beweidungszahl von 3 Schafen auf 10 Schafe erhöht werden, das entspricht dem Ansatz von alternativ 1 Rind oder 1 Pferd (=1 GV = 10 Schafe).

Bauordnung einschließlich Brandschutzdienststelle

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Die Begründung des B-Planes ist um die Angabe der Löschwasserversorgung zu ergänzen, erforderlich sind hier mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Auch in Schleswig-Holstein wird durch die Bauleitplanung der Gemeinden zunehmend Baurecht für großflächige PV-Anlagen geschaffen.

Die Anlagen werden in der Regel abseits von sonstiger Bebauung errichtet und sind gegen unbefugtes Betreten gesichert. Auch wenn es sich bei den PV-Modulen- und Unterkonstruktionen vorwiegend um nichtbrennbare Baustoffe handelt, so stellen insbesondere Leitungen und Transformatoren eine gewisse Brandlast dar, darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Inbetriebnahme der Anlage stets Spannung anliegt und die Module selbst nicht stromlos geschaltet werden können.

PV-Anlagen stellen bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten dar. Die Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens bzw. eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich.

PV-Anlagen unterliegen auch dann den materiellen Regelungen der LBO, wenn eine Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Vorschriften der LBO im jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren (z. B. §§, 68, 69 LBO) nicht erfolgt. Insbesondere sind vom Bauherrn die Schutzziele des § 15 LBO (Brandschutz) zu beachten. Bei PV-Anlagen geht es vorwiegend um Schutz vor Brandausbreitung und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Durch die Bildung von Brandabschnitten sowie Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 werden die gem. Bebauungsplan überbaubaren Flächen insoweit eingeschränkt.

Ein weiterer Schutz vor einer möglichen Brandausbreitung ist gewährleistet, wenn Bewuchs unterhalb der PV-Module möglichst kurzgehalten wird.

Eine allpolige Abschaltvorrichtung vor den Wechselrichtern ist vorzusehen und für die Feuerwehr zu beschildern.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Erforderlich ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Im Übrigen sind die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften und eine Bauausführung durch sachkundige Firmen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sollte der Gemeindeführung Gelegenheit zur Objektbegehung gegeben werden.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z.Hd. Frau I. Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.08.2022/
Mein Zeichen: Ahrensbök-Fplanänd32-Bplan82/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 31.08.2022

Gemeinde Ahrensbök:

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 für ein Gebiet in der Gemarkung Holstendorf östlich der Ortschaft Holstendorf, nördlich der B 432 - für Solar-Freiflächenanlagen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

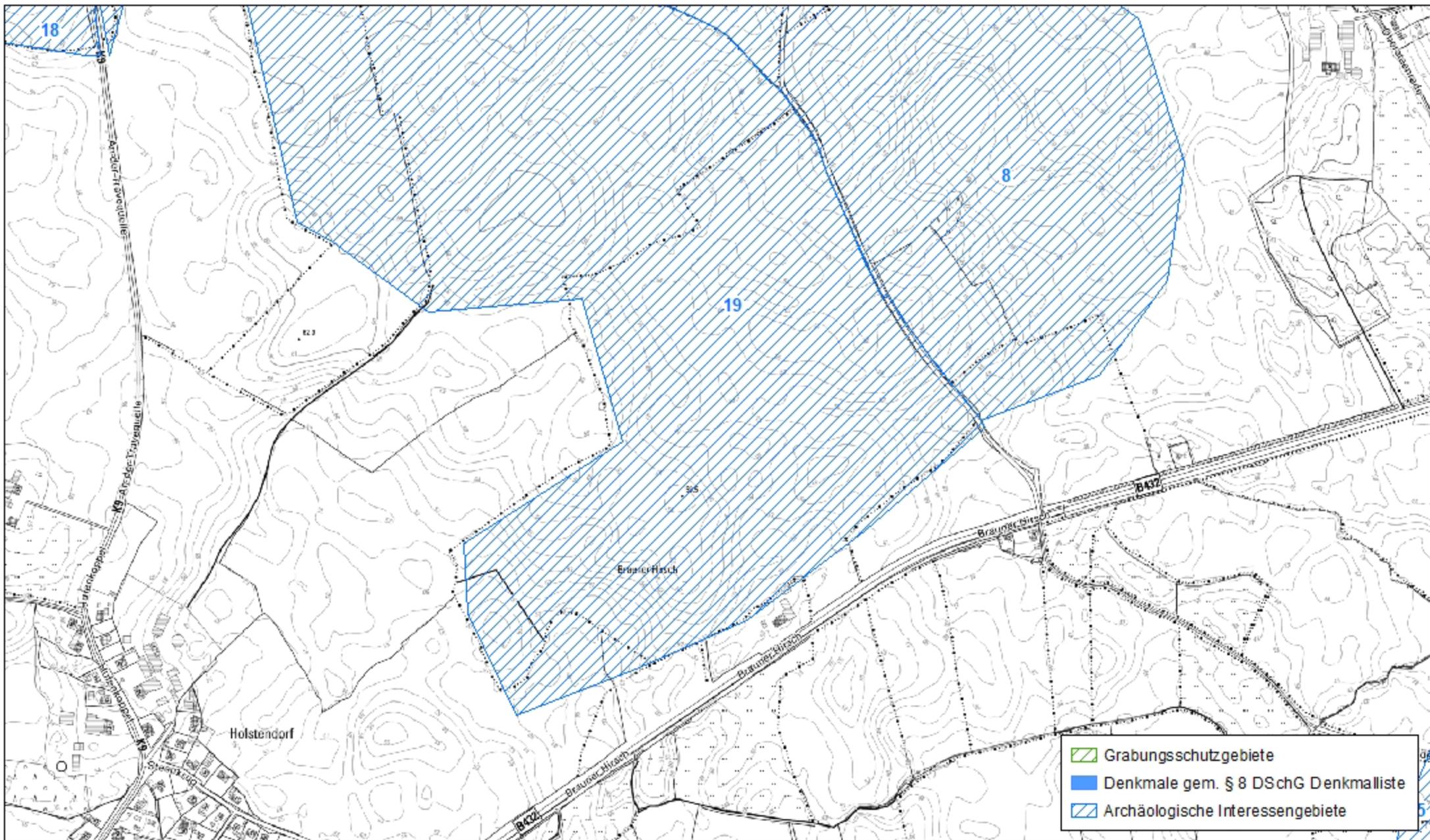
Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den in der Begründung dieser Bauleitplanung bereits korrekt genannten § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Von:
An: [Planungsbuero Ostholstein](#)
Betreff: Gemeinde Ahrensböök B-82 und 32. FNPÄ (Holstendorf)
Datum: Sonntag, 9. Oktober 2022 10:08:33

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Der NABU Eutin nimmt dazu -auch im Namen des NABU Schleswig-Holstein- wie folgt Stellung:

Der NABU erkennt natürlich die Notwendigkeit eines möglichst zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien wie der Photovoltaik an. Bevor hierfür im Rahmen der Freiflächen-Photovoltaik die freie Landschaft in Anspruch genommen wird, muss nach Auffassung des NABU das bestehende Potenzial der Photovoltaik-Nutzung auf Gebäuden umfänglich genutzt werden. Inwieweit dies in der Gemeinde Ahrensböök erfolgt ist, ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Im einzelnen wird zu der Planung Folgendes mitgeteilt:

- Gemäß den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021 soll im Regelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern die Fläche für die Freiflächenphotovoltaik -auch wenn sie durch ihr Zusammenwirken mehrerer Teilflächen- eine Größe mind. 20 ha. umfasst. Dies ist vorliegend der Fall. Unklar ist, weshalb die Gemeinde von dieser landesplanerischen Vorgabe abweicht.
- Bezogen auf die von der Gemeinde durchgeführte Potenzialanalyse das positive Ansinnen der Gemeinde, Grünlandstandorte von der Freiflächen-Photovoltaik von vornherein auszunehmen, an.
- Es ist vorgesehen, die bisherigen ackerbaulich genutzten Flächen zu Extensiv-Grünland bzw. Gras- und Krautfluren zu entwickeln. Die Darstellungen lassen jedoch die Frage aufkommen, wie das Entwicklungsziel mit den dort beschriebenen Maßnahmen erreicht werden soll. So sollte konkret beschrieben werden, welche Regiosaat-Mischungen eingesetzt werden sollen. Zudem ist unbedingt festzusetzen, dass unterjährige Pflegemaßnahmen nicht erfolgen dürfen. Auf Walzen und Schleppen muss grundsätzlich verzichtet werden. Die Mahdzeitpunkte sowie die Beweidungsintensität müssen unbedingt berücksichtigen, dass die Pflanzen zur Samenreife gelangen. Ungünstig ist zudem der Umstand zu bewerten, dass die Entwicklung der Gras- und Krautfluren auf "privaten

Grünflächen" vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Biodiversität und den Ausgleich der Eingriffe sind diese Flächen von besonderer Relevanz. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Planungen ist davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen von Privaten in der Regel vernachlässigt bzw. gar nicht oder in fachlich unzureichender Weise umgesetzt werden. Es wird daher dringend empfohlen, diese Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen.

- Bezüglich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen ist unbedingt ein Schutz gegen Wildverbiss vorzusehen.
- Völlig unzureichend ist die Darstellung zum Artenschutz. Die Tatsache, dass nicht in vorhandene Gehölzstrukturen eingegriffen wird, führt nicht automatisch dazu, dass sämtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Denn es ist konkret davon auszugehen, dass die agrarisch genutzten Offenlandbereiche von den für die Ackerlandschaft typischen Vogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze genutzt werden. Dies wird in der Planbegründung auch eingeräumt. Die Umsetzung der Planung würde somit zu einem Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten führen und damit einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand verwirklichen. Anders als in der Planbegründung vorgesehen, ist die Wiesenschafstelze ohne weiteres in der Lage, auch in hochwüchsigem Getreide erfolgreich zu brüten und dürfte damit durch die Planung besonders betroffen sein.

Es wird dargestellt, dass das Vorhandensein von Straßen bei der Feldlerche zu einem Meideverhalten führt. Bezogen auf das Plangebiet ist dies jedoch ohne Belang. Die bloße Behauptung, es seien in der Umgebung weitere potenzielle Brutmöglichkeiten für diese Arten vorhanden, ändert hieran nichts, da davon auszugehen ist, dass diese dann auch bereits von anderen Brutpaaren besetzt sein werden. Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden v.a. bezogen auf die Brutvogelfauna insgesamt lediglich mit Allgemeinplätzen abgetan. Der NABU fordert daher eine dezidierte Bestandsaufnahme der betroffenen Arten in allen Teilbereichen des Plangebietes. Es wird empfohlen, den in der Begründung verwandten Begriff "strauchbrütende" Vogelarten durch gehölzbrütende Vogelarten zu ersetzen, da der Begriff strauchbrütende Vogelarten unüblich ist.

Der NABU bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen und um weitere Berücksichtigung im Verfahren.

--

NABU Eutin

www.nabu-eutin.de

Unterstützen auch Sie uns mit einer Mitgliedschaft dabei, unser Naturerbe dauerhaft zu bewahren.

<http://www.nabu-eutin.de/werden-sie-mitglied/>



Virenfrei www.avast.com

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-63202/2022
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Ostholstein

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988-6-

07.11.2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **30., 32., 34. und 35. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 80, 82, 84 und 85 der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein**
- Frühzeitige Beteiligung vom 31.08.2022**
Stellungnahmen des Kreises Ostholstein vom 20.10.2022 und 21.10.2022

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt, in verschiedenen Teilgebieten Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 sollen in 4 Teilbereichen um die Ortschaft Barghorst Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt ca. 31,22 ha groß. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 soll auf einer Fläche östlich der Ortschaft Holstendorf ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 27,75 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 soll auf einer Fläche östlich der Ortschaft Schwienkuhlen ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 44,98 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 soll auf einer Fläche südlich der Ortschaft Schwochel ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 80,59 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Insgesamt sollen durch die Planungen 184,54 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Die Gemeinde Ahrensböök hat erstmalig die Bauleitplanungen F79Ä (B79) – F85Ä (B85) im Rahmen einer Planungsanzeige der Landesplanung am 21.11.2021 angezeigt. Zu den Planungen fand am 18.02.2022 eine Videokonferenz statt. In der Videokonferenz wurde empfohlen, die Photovoltaikplanungen durch eine konzeptionelle Aufarbeitung weiter zu qualifizieren, um auf ein mögliches Raumordnungsverfahren zu verzichten.

Für die Bauleitplanungen F29 (B79), F31(B81) und F33 (B83) wurden keine konkretisierten Planunterlagen eingereicht.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021

(LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Raubedeutsame solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Die Gemeinde Ahrensböck hat laut Planunterlagen auf die Aufstellung eines Standortkonzeptes verzichtet, da durch die Gemeinde keine Autobahn und keine Bahnlinie

führt. Stattdessen wurde von der Gemeinde Ahrensböök eine gemeindeweite Potentialanalyse aufgestellt. Die Potentialanalyse soll zudem mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden. Hier bittet die Landesplanung um Darlegung der Stellungnahmen.

Als Ergebnis der gemeindeweiten Potentialanalyse wurden viele Flächen als „geeignet“ für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen festgestellt. Für mehrere Flächen wurden zudem weiche Faktoren, die eine Einzelfallprüfung erforderlich machen, identifiziert. Darüber hinaus wurde von der Gemeinde Ahrensböök beschlossen, nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche (477 ha) für Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Eine tiefergehende Alternativenprüfung zwischen den festgestellten Eignungsflächen im Außenbereich wurde nicht vorgenommen. Die Landesplanung bittet hier um eine Konkretisierung. Auch der Kreis Ostholstein weist in seinen Stellungnahmen vom 20.10.2022 und 21.10.2022 darauf hin, dass eine Abwägung zwischen den Flächen vorgenommen werden sollte.

Die 4 Teilflächen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem Konzept innerhalb der Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Die Fläche aus der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ebenfalls innerhalb der ermittelten Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Die Flächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach der Potenzialanalyse teilweise innerhalb der Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich. Allerdings befinden sich die Flächen nördlich und kurz südlich an der L184 innerhalb der im Konzept ermittelten Ausschlussflächen, da hier auf Regionalplanebene ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist. Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 (s.o.) ist in diesen Gebieten die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Insofern bitte ich, den Plangeltungsbereich entsprechend zu reduzieren, da einer Entwicklung dieser Flächen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Flächen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich innerhalb der ermittelten Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Aus Sicht der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ahrensböök berücksichtigen muss, dass im Ortsteil Schwochel durch die umfangreiche Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (s. F35Ä) im Süden und das im Norden ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie eine weitere bauliche Entwicklung ausgeschlossen wird. Zudem wird die Ortslage Schwochel durch die Planung zukünftig zur Hälfte komplett von PV-Freiflächen, teilweise direkt bis an die Ortslage heran, umfasst. Im Norden setzt sich die Umfassung mit dem Windenergie-Vorranggebiet fort. In Summe stellt dies eine nicht mehr vertretbare technische Überprägung des Außenbereichs im

Wohnumfeld dar. Angesichts zahlreicher konfliktärmerer Alternativen aus der Potenzialanalyse muss die Planung hier deutlich reduziert werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. In der Besprechung am 18.02.2022 wurde in Aussicht gestellt, dass bei Erarbeitung eines aussagefähigen Gesamtkonzeptes einschließlich Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf ein ROV verzichtet werden kann. Am 13.09.2022 hat das Kabinett jetzt entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein ROV auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die hier vorliegenden Planungen der Gemeinde Ahrensböök kann ich hierzu folgendes mitteilen:

Es handelt sich bei der PV-Planung der Gemeinde um eines der derzeit größten geplanten Vorhaben in Schleswig-Holstein, allerdings auch in einer sehr großen Flächengemeinde. Den Planungen der Gemeinde liegt ein gemeindeweites Konzept zugrunde, welches jedoch methodisch und inhaltlich noch nachgebessert werden muss. Situationen mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnen sich hier nur punktuell ab. Die raumordnerischen Belange können in den Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Die jetzt vorgelegte Potenzialanalyse endet mit der Identifikation von Eignungsflächen und der Festlegung eines Umfangs von 5 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächenanlagen. Eine Abwägung der Eignungsflächen untereinander mit dem Ergebnis einer verbindlichen Festlegung auf die bestgeeigneten Flächen findet nicht statt und ist auch in den Begründungen zu den einzelnen Bauleitplänen nicht erkennbar. Zur Vermeidung zu starker kumulativer Agglomerationen und Umfassungssituationen (s.o.) sind in der Potenzialanalyse weitere Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Eignungsflächen erforderlich.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Robert-Schade-Str. 24 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 7414.21+22-1179
Meine Nachricht vom: /

@llur.landsh.de
Telefon: 04521-792931/
Telefax: 0431-988/6458931

02.09.2022

Gemeinde Ahrensböök:

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 82 für ein Gebiet in der Gemarkung Holstendorf östlich der Ortschaft
Holstendorf, nördlich der B 432 - für Solar-Freiflächenanlagen,**

Sehr geehrte

die Gemeinde Ahrensböök plant mit der Aufstellung der o.g. Bauleitpläne die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusammenhängenden Photovoltaik-Freiflächenanlage auf knapp 30 ha, wobei das eigentliche Sondergebiet mit 27,75 ha in den Unterlagen beziffert wird.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen wird mitgeteilt, dass die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft bzw. des Landeswaldgesetzes von den Planungen nicht betroffen sind.

Somit bestehen seitens der Forstbehörde keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen.